



4d

**Friedhofssatzung**  
für die Friedhöfe  
der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna  
48485 Neuenkirchen

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Lage, Eigentum, Zweckbestimmung des Friedhofs
- § 2 Eigentümer

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Säрге und Urnen
- § 8 Größe und Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 11 Arten der Grabstätten
- § 12 Reihengräber
- § 13 Rasengräber
- § 14 Mehrstellige Grabstätten (Gruften)
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten
- § 17 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten
- § 18 Inhalt des Nutzungsrechtes
- § 19 Übergang von Nutzungsrechten
- § 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 21 Beendigung von Nutzungsrechten

## V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 23 Urnengräber mit Gestaltungsvorschrift

## VI. Grabmale und Stelen

- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

## VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Allgemeines
- § 29 Pflege der Grabstelle
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

## VIII. Friedhofskapelle/Leichenkammer

- § 31 Allgemeines
- § 32 Haftung
- § 33 Trauerfeiern

## IX. Schlussvorschriften

- § 34 Behandlung der Grabstätten früheren Rechts
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Lage, Eigentum, Zweckbestimmung des Friedhofs

1. Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna in Neuenkirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
2. Die Friedhöfe sind Eigentum der Kirchengemeinde St. Anna. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Anna. Der Kirchenvorstand beauftragt die Zentralrendantur im Dekanat Rheine mit der Durchführung der laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung. Die Aufsicht auf den Friedhöfen wird durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Friedhofsgärtner ausgeübt.
3. Der Friedhof St. Josef in Neuenkirchen- St. Arnold dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Neuenkirchen - St. Arnold ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer mehrstelligen Grabstätte (Gruft) haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Kirchenvorstandes.
4. Der Friedhof St. Anna in Neuenkirchen dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Neuenkirchen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer mehrstelligen Grabstätte (Gruft) haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Kirchenvorstandes.

### § 2

#### Eigentümer

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann eine besondere Kommission des Kirchenvorstandes mit der Ausführung der ihm nach dieser Friedhofssatzung obliegenden Rechte und Pflichten beauftragen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Eigentümer den Friedhof vorübergehend für Besucher schließen oder das Betreten untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

### § 4

#### Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu kleiden und zu verhalten. Christliches Empfinden verletzende Äußerungen oder Handlungen sind zu unterlassen.
2. Rede-, Musik- und Gesangsvorträge am Grabe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Pfarrers der Kirchengemeinde St. Anna.
3. Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.
5. Hunde sind an kurzer Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen. Bei Belästigung durch mitgeführte Hunde kann der Kirchenvorstand ein Verbot aussprechen.
6. Bei Eis, Schnee und Unwetter dürfen Wege, die weder frei gemacht noch gestreut sind, nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

7. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - das Anbieten von Waren aller Art und gewerblicher Dienste,
  - das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln,
  - das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen; diese Materialien sind getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen,
  - Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit diese nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - zu lärmern und zu spielen,
  - an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten zu verrichten,
  - Wasser zu anderen Zwecken als dem der Grabpflege zu entnehmen.
8. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 5**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Der Kirchenvorstand kann für die Tätigkeiten Gewerbetreibender auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen.
2. Gewerbetreibende jeder Art haben dem Kirchenvorstand auf Anforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührenordnung und die Anweisungen des Kirchenvorstandes zu beachten.
4. Der Kirchenvorstand kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich ungeeignet oder nicht zuverlässig sind oder der Friedhofssatzung oder den Anweisungen des Kirchenvorstandes zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Materialien sind bei längerer Unterbrechung sowie Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
6. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten gelegentlich oder in Ausführung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof widerrechtlich und schuldhaft verursachen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Anzeigepflicht**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Katholischen Kirchengemeinde und beim zuständigen Friedhofsgärtner anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Gruft beantragt, ist auf Anforderung des Kirchenvorstandes auch das Nutzungsrecht für diese Gruft nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Das Katholische Pfarramt St. Anna führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest. Die Abrechnung erfolgt über die Zentralrendantur in Rheine.

## **§ 7 Särge und Urnen**

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
2. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen und nicht aus schwervergänglichen Stoffen sein.
3. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist vorher der Friedhofsgärtner darauf hinzuweisen.
4. Im Falle des Todes durch eine ansteckende Krankheit sind die besonderen ordnungsbehördlichen Verfügungen zu beachten.
5. Überurnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein. Die eigentliche Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein.

## **§ 8 Größe und Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben und unverzügliche Zuwerfen des Grabes ist Sache des jeweiligen Friedhofsgärtners. Der Friedhofsgärtner wird von den Hinterbliebenen beauftragt.
2. Als Fläche der Einzelgräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 1,00 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Fläche der Gruften beträgt 2,40 m Länge und 2,20 m Breite. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
3. Urnenreihengräber sind 1 m x 1 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m. Urnengräber mit Gestaltungsvorschrift, die als Doppelgrab belegt werden, und Urnen-Rasen-Doppelgräber sind in der Regel 1 m x 1,20 m groß.
4. Der Friedhofsgärtner ist verpflichtet, einheitliche Werklohnforderungen zu erheben. Er hat seine Kostenansätze mit dem Kirchenvorstand abzustimmen.

## **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhefrist/zeit beträgt 30 Jahre bei allen Gräbern.

## **§ 10 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen bedürfen, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
3. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Eine Umbettung aus gestalteten Gräbern in Rasengräber ist grundsätzlich nicht gestattet.

## IV. Grabstätten

### § 11 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Für muslimische Bestattungen ist ein Gräberfeld auf dem neuen Teil des Friedhofs St. Anna ausgewiesen.
3. Für Totgeburten ist ein Gräberfeld auf dem neuen Teil des Friedhofs St. Anna ausgewiesen. Für die Bestattung wird keine Gebühr erhoben.
4. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a. Erdbestattung:
    - I. Reihengräber (Einzelgräber)
    - II. Mehrstellige Grabstätten (Gruften)
    - III. Rasen-Reihengräber (Einzelgräber)
    - IV. Rasen-Doppelgräber
  - b. Feuerbestattung:
    - I. Urnen-Reihengräber mit Gestaltung (Einzelgräber)
    - II. Urnen-Doppelgräber mit Gestaltung
    - III. Urnen-Rasen-Reihengräber (Einzelgräber)
    - IV. Urnen-Rasen-Doppelgräber

### § 12 Reihengräber

1. Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
2. Es können eingerichtet werden:
  - a. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b. Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
3. In jeder Einzelgrabstätte darf bis zum Ablauf der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem neugeborenen Kinde zugleich verstorbene Mutter oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
4. In jeder Einzelgrabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zwei Urnen zusätzlich bestattet werden. Die Kosten hierfür orientieren sich je Beisetzung zum einen an den geltenden Gebühren für ein Urnen-Einzelgrab und zusätzlich zu den Gebühren für die Verlängerung der Grabstätte bei einer Ruhefrist von 30 Jahren. Die zusätzlichen Urnenbeisetzungen können nur erfolgen, soweit vor der Urnenbeisetzung eine Sargbestattung vorausgegangen ist.
5. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
6. Überbeerdigungen werden nicht zugelassen.
7. Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird in der Regel drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

### § 13 Rasengräber

1. Rasengräber sind bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Die Unterhaltung obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.
2. Auf alle Rasengräber werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die

- den Namen der/des Verstorbenen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig (Ausnahme: Allerheiligen und Allerseelen). Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofssatzung.
3. Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 6 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abgeräumten Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
  4. Das Abräumen von Rasengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird in der Regel drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
  5. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne außerhalb der Erstbelegung in einem Rasengrab (Einzel- oder Doppelrasengrab) ist nicht möglich.

#### **§ 14 Mehrstellige Grabstätten**

1. Die mehrstelligen Grabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 40 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
2. Neubelegungen sind erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
3. Zusätzlich sind maximal zwei Urnenbeisetzungen je Grabstelle innerhalb der vorgegebenen Ruhezeiten möglich. Die Kosten hierfür orientieren sich je Beisetzung zum einen an den geltenden Gebühren für ein Urnen-Einzelgrab und zusätzlich zu den Gebühren für die Verlängerung der Grabstätte bei einer Ruhefrist von 30 Jahren. Die zusätzlichen Urnenbeisetzungen können nur erfolgen, soweit vor der Urnenbeisetzung eine Sargbestattung vorausgegangen ist.
4. Senkgräber sind auf dem neuen Teil des Friedhofes St. Anna auf Grund der Drainage nicht möglich. Auf dem alten Teil und in St. Arnold wird dieses nur mit einer Sondergenehmigung des Friedhofsausschusses zugelassen. Hierfür fallen die geltenden Gebühren für mehrstellige Grabstätten an.

#### **§ 15 Urnengrabstätten**

1. Für Urnengräber sind besondere Urnengräberfelder vorgesehen. Neben den Gräbern mit Gestaltungsvorschrift sind auch Rasen-Reihengräber angelegt.
2. Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

#### **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Priester- und Ordensleutegräbern obliegt der Katholischen Kirchengemeinde St. Anna.

#### **§ 17 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten**

1. An den Grabstätten bestehen Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nutzungsrechten oder deren Wiedererwerb an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
3. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn durch das Ausheben von Gräbern die daneben liegenden Grabstätten oder Grabsteine später einsinken.

**§ 18**  
**Inhalt des Nutzungsrechtes**

1. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte.
2. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.
3. Bei Rasengräbern besteht kein Recht zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten. Die Herrichtung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsgärtner.

**§ 19**  
**Übergang von Nutzungsrechten**

1. Die Nutzungsberechtigten haben der Kirchengemeinde jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet die Kirchengemeinde nicht für eventuell dadurch entstehende Schäden.
2. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
3. Bei mehrstelligen Grabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 1 dieser Satzung erfüllt.
4. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht ausgeschlossen. Nutzungsrechte an mehrstelligen Grabstätten gehen bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über.
5. In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
6. Soll eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen werden, so wird diese nur dann wirksam, wenn der Kirchenvorstand zustimmt.
7. Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach Abs. 5 dieser Vorschrift.
8. Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht und die Pflicht zur Pflege.
9. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Bescheinigung aus.
10. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, so wird es an die Erben übertragen. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

**§ 20**  
**Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

1. Das Nutzungsrecht an mehrstelligen Grabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 1 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.
2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei mehrstelligen Grabstätten ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 9 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte mehrstellige Grabstätte zu verlängern.



## **§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten**

1. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte (mehrstellig, Reihen- oder Urnengrab) auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
2. Bei Urnengräbern werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
2. Beeinträchtigungen der Nachbargrabstätten sind untersagt und zu vermeiden.
3. Die Gräber müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und spätestens zwei Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt und unterhalten werden.
4. Die Grabeinfassung aus Wesersandstein, die von der Kirchengemeinde vorgesehen ist, ist verpflichtend und wird, wie in der Gebührenordnung beschrieben, abgerechnet.
  5. Eine Mindestbepflanzung der Grabfläche von 50% ist einzuhalten.

### **§ 23 Urnengräber mit Gestaltungsvorschrift**

1. Die Grabstätten dürfen nur flach (ohne Hügel) angelegt werden
2. Es dürfen keine starkwachsenden oder säulenartige Gehölze angepflanzt werden.
3. Die maximale Grabmalhöhe für ein Urnen-Reihengrab beträgt 90 cm und für ein Urnen-Doppelgrab 120 cm.
4. Je Grabstätte darf eine Grablampe aufgestellt werden. Sie darf nicht höher als 30 cm sein (einschließlich Sockel).

## **VI .Grabmale und Stelen**

### **§ 24 Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Einfriedigungen und Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Für die Erstellung, die Abnahme und jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen gilt die jeweils gültige „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie, 56727 Mayen.
2. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung ist bei Errichtung der beantragten Anlage mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Beginn der Arbeiten ist den Friedhofsgärtnern mitzuteilen.
3. Die Grabmale haben sich in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen.
  - a. Folgende Abmessungen ab vorgegebener Grabeinfassung gelten maximal für die Höhe:

I. Kindergrab	60 cm
II. Reihengrab	90 cm
III. Urnen-Reihengrab	90 cm

IV. Gruft 120 cm

V. Urnen-Doppelgrab 120 cm

b. Die Breite darf maximal  $\frac{3}{4}$  der Grabstättenbreite betragen.

4. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind verboten und können von der Kirchengemeinde kostenpflichtig entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.
5. Die Grabmale sollen nur aus Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Keramik oder Holz hergestellt werden.
6. Das Grabmal muss mindestens den Namen der/des Beigesetzten enthalten.
7. Entspricht ein Grabmal/eine Grabplatte nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so wird es auf Kosten des Grabinhabers entfernt.

#### **§ 25**

#### **Fundamentierung und Befestigung**

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Seine Standsicherheit muss sowohl beim Nachsinken des Grabes als auch beim späteren Auswerfen neuer Gräber gewährleistet sein. Es hat stets eine Verdübelung zu erfolgen, das heißt, die Verbindung des Grabsteines mit dem Sockel ist durch Eisenstifte oder ähnliche Verbindung dauerhaft abzusichern. Es sind die gültigen Vorschriften der TA Grabmal zu beachten und einzuhalten.
2. Nimmt ein Grabmal zu viel Raum ein, dass die Särge bzw. Urnen nicht ordnungsgemäß eingesetzt werden können, kann die Kirchengemeinde verlangen, dass es vorübergehend auf Kosten des Bestattungspflichtigen beseitigt wird.
3. Bei mehrstelligen Grabstätten muss vor Belegung einer weiteren Grabstelle das Grabmal entfernt und anschließend wieder ordnungsgemäß gesetzt werden.

#### **§ 26**

#### **Unterhaltung**

1. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder andere Ursachen entsteht.
2. Grabmale, die umzufallen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können im Auftrag des Kirchenvorstandes niedergelegt oder entfernt werden, falls die Nutzungsberechtigten dazu nicht in der Lage sind oder sich nach Aufforderung, sie ordnungsgemäß wieder herzustellen, weigern.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.

#### **§ 27**

#### **Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kirchenvorstandes von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erhält die Kirchengemeinde die Verfügung über das Grabmal und alles sonstige Zubehör der Grabstätte, falls die bis dahin Verfügungsberechtigten nicht zum Zeitpunkt der Grabauflösung darüber anderweitig verfügen und ggf. für den Abtransport nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch die Kirchengemeinde Sorge tragen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung geräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### **§ 28 Allgemeines**

1. Die Grabstätten sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie sind erdgleich anzulegen.
2. Die Gewächse der Grabstellen dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Die Grabbeete sollen mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden. Nicht zulässig sind insbesondere:
  - a. das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern;
  - b. das Aufstellen von Bänken und Stühlen;
  - c. das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße und Plastiken.
4. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung entstehen.
5. Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstätteninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

### **§ 29 Pflege der Grabstelle**

1. Die Grabstätten sind regelmäßig in Ordnung zu halten.
2. Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für den Abfall bestimmten Platz zu bringen. Die Materialien sind getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen.

### **§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Verantwortlich für die Einhaltung der §§ 17 - 29 dieser Satzung sind bei mehrstelligen Grabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten, bei Reihen- und Urnengrabstätten die Erben der/des Beigesetzten oder ihre/seine Angehörigen im Sinne und in der Reihenfolge des § 19 dieser Satzung.
2. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 17 - 29 dieser Satzung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern.
3. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung.
4. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann der Kirchenvorstand nach seiner Wahl entweder:
  - a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder
  - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und ggf. das Nutzungsrecht entziehen.Eine Entschädigung findet in diesen Fällen nicht statt.
5. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.

## VIII. Friedhofskapelle/Leichenkammer

### **§ 31 Allgemeines**

1. Die Friedhofskapellen und Leichenkammern sind Eigentum der Kirchengemeinde St. Anna.
2. Zur Verwaltung im Auftrag der Kirchengemeinde ist der jeweilige Friedhofsgärtner, die Mitarbeiter/-innen der Pfarrbüros der Kirchengemeinde und unterstützend die Mitarbeiter/-innen der Zentralrendantur Rheine berechtigt.
3. Die Leichenkammern und Friedhofskapellen werden als Aufbewahrungs- und Aussegnungsraum genutzt.
4. Die Art der Aufbahrung darf nicht die Würde der Toten oder christliche Traditionen verletzen.
5. Die Friedhofskapelle steht für Abschiedsfeiern und -andachten zur Verfügung, soweit sie nicht gegen den christlichen Glauben oder christliche Traditionen gerichtet sind.
6. Die Leichenhalle kann von allen anerkannten Bestattern genutzt werden. Bei Meldung eines Todesfalles erhält das beauftragte Bestattungsunternehmen einen Schlüssel für die Leichenhalle und die Friedhofskapelle sowie einen weiteren Schlüssel der Leichenhalle für die Trauerfamilie. Durch die Friedhofsgärtner sind die entsprechenden Schlüssel dem Bestatter auszuhändigen. Die Schlüssel sind innerhalb von zwei Tagen nach der Beerdigung an den Friedhofsgärtner zurück zu geben.
7. Nutzung der Räume:
  - a) Die Friedhofskapellen und die Leichenkammern sind grundsätzlich verschlossen. Diese Räume und die WC-Anlage werden rechtzeitig durch den Friedhofsgärtner zu den Beerdigungen geöffnet.
  - b) In den Räumen kann zu Andachtzwecken auch musikalische Begleitung erfolgen.
  - c) Die Nutzung der Grundausstattung in der Friedhofskapelle und der Leichenkammer ist in der Nutzungspauschale laut Friedhofsgebührenordnung enthalten.
  - d) Die Dekoration in der Leichenkammer und Friedhofskapelle erfolgt durch den jeweiligen Bestatter. Die vorhandenen Dekorationen können unter Beibehaltung der vorgegebenen Ordnung genutzt werden.
  - e) Eine würdige und sachgerechte Nutzung ist durch den jeweiligen Bestatter zu gewährleisten.

### **§ 32 Haftung**

Für die in der Friedhofskapelle/Leichenkammer angerichteten Schäden haftet der Verursacher. Die Katholische Kirchengemeinde St. Anna haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen.

### **§ 33 Trauerfeiern**

1. Ort, Zeit und Art der Trauerfeiern sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Friedhofsgärtner und der jeweiligen Kirchengemeinde abzustimmen. Sie können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern dürfen fundamentale Grundsätze des christlichen Glaubens nicht verletzen.
2. Es obliegt den Geistlichen der Kirchengemeinde St. Anna bzw. den Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinde Neuenkirchen - Wettringen oder den von

- ihnen Beauftragten, auf dem Friedhof Trauerfeiern zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Pfarrers von St. Anna Trauerfeiern leiten.
3. Trauer- oder Gedenkfeiern ohne Anlass einer Beisetzung bedürfen der Genehmigung des Pfarrers der Kirchengemeinde St. Anna. Dieser ist berechtigt, sich Reden und Texte vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

## IX. Schlussvorschriften

### § 34

#### Behandlung der Grabstätten früheren Rechts

1. Alle Nutzungsrechte sind dieser Satzung unterworfen.
2. Bestattungen sind nur noch zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten nach den Bestimmungen über mehrstellige Grabstätten verlängert ist (§ 19 dieser Satzung).

### § 35

#### Haftung

1. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
2. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen.

### § 36

#### Gebühren

Für die Benutzung der der Kirchengemeinde gehörenden Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

### § 37

#### Inkrafttreten

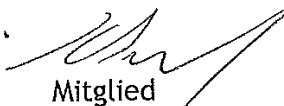
Diese Friedhofssatzung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 04.11.2015 beschlossen worden. Sie tritt nach Eingang der Genehmigungen und am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

48485 Neuenkirchen, den 04.11.2015

Der Kirchenvorstand St. Anna



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



AZ: 110-KKG-#42695/2014

kirchenaufsichtlich

**Genehmigt**

Münster, 17.12.2015

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Hopfenzitz'.

Dominique Hopfenzitz

Diözesanjurist